

1. Anwendungsbereich

Die Bestimmungen der vorgenannten Verordnung und diese Ergänzenden Bedingungen sind Bestandteil des zwischen dem Letztverbraucher und der SWT geschlossenen Grundversorgungsvertrages.

2. Verwendung der Elektrizität, Eigenerzeugung

Die Elektrizität wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der SWT zulässig.

Vor der Errichtung einer Eigenanlage hat der Kunde der SWT Mitteilung zu machen. Der Kunde ist erst nach Beendigung seines Versorgungsverhältnisses mit SWT berechtigt, zur Eigenerzeugung mit anderen Anlagen als Eigenanlage der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt und aus erneuerbaren Energien oder Notstromaggregaten überzugehen.

3. Mitteilungspflichten, § 7 Strom GVV

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende elektrische Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies der SWT vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Stromverbrauch dauerhaft verändert. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an die SWT zu wenden.

4. Ablesung, § 11 StromGVV

Zur Abrechnung verwendet die SWT die Ablesedaten, die sie vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber erhalten hat. Anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei berechtigtem Interesse der SWT an einer Überprüfung hat die SWT das Recht, die Ablesung selbst durchzuführen. Die SWT hat aber auch das Recht, zu bestimmen, dass der Kunde die Messeinrichtungen selbst abzulesen hat.

Die SWT schätzt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wird.

5. Abrechnung und Abschlagszahlungen, §§ 12, 13 StromGVV

Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt im Abstand von etwa 12 Monaten (= Abrechnungsjahr). SWT erhebt monatlich Abschlagszahlungen. Die endgültige Abrechnung erfolgt auf Grund der jährlichen Ablesung unter Berücksichtigung der für den Stromverbrauch in diesem Zeitraum gezahlten Abschläge.

Rechnungen und Abschläge werden zum angegebenen Zeitpunkt, Rechnungen jedoch frühestens zwei Wochen nach ihrem Zugang fällig. Der Abschlag ist am 1. des Monats für den Vormonat zu zahlen.

Die Rechte des Kunden aus § 40 Abs. 2 EnWG bleiben unberührt. SWT bietet dem Kunden an, den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährliche Abrechnung) auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung abzurechnen.

Im Grundpreis enthalten ist das Entgelt für eine Jahresabrechnung. Sind weitere unterjährliche Abrechnungen gewünscht oder erforderlich, wird für jede weitere Abrechnung ein Abrechnungsentgelt von 14,16 Euro erhoben.

6. Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 StromGVV

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch:

- SEPA-Basislastschriftmandat
- SEPA-Firmenlastschriftmandat
- Überweisung
- Dauerauftrag
- Vorauszahlung für 1 Jahr (Dafür erhalten Sie einen Bonus von 1 % auf die Gesamtvorauszahlung.)
- Bareinzahlung

zu tätigen. Pro Bareinzahlung berechnet SWT eine Bearbeitungspauschale von 3,00 Euro.

7. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung, §§ 17, 19 StromGVV

Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung (Sperrung) und Wiederaufnahme der Versorgung werden dem Kunden die folgenden Pauschalen in Rechnung gestellt:

Mahnung	2,50 Euro
Bearbeitung einer Rücklastschrift (zzgl. zu der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr)	5,00 Euro
Nachinkasso / Direktinkasso	15,00 Euro
Unterbrechung der Versorgung	36,00 Euro
Wiederaufnahme der Versorgung	
- innerhalb der gültigen Geschäftszeiten	42,84 Euro
- außerhalb der gültigen Geschäftszeiten	83,30 Euro
Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarungen	18,21 Euro

Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt. Die Wiederherstellung der Grundversorgung wird von der SWT von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederaufnahmekosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen: gem. § 288 I und II BGB für Verbraucher 5 % und für Unternehmer 9 % über dem Basiszinssatz. Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die SWT zu erstatten.

Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der SWT nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

8. Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 StromGVV

Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der SWT nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist die SWT wahlweise berechtigt, eine Vorauszahlung zu verlangen oder auf Kosten des Kunden einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten. Gleiches gilt, wenn der Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.

9. Haftung, § 6 Abs. 3 StromGVV

Bei Schäden, die durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Versorgung verursacht werden, ist der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Für derartige Schäden haftet der Netzbetreiber gemäß § 18 NAV.

10. Kündigung, § 20 StromGVV

Die schriftliche Kündigung des Stromversorgungsvertrages durch den Kunden muss folgende Angaben enthalten:

- Kunden- und Verbrauchsstellennummer
- Zählernummer (Nachzureichen ist der Zählerstand)
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung
- Bankverbindung für Überweisung von Gutschriften

11. Umsatzsteuer

Die Beträge gemäß Ziffer 5 bis 7, mit Ausnahme der Kosten für Mahnung, Unterbrechung und Inkasso sowie der Bareinzahlungspauschale, verstehen sich inkl. Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (zzt. 19 %).

12. Datenschutz

Der Grundversorger erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Energieliefervertrages nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung gegenüber dem Grundversorger widersprechen; telefonische Werbung durch den Grundversorger erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden.

13. In-Kraft-Treten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 1. Januar 2017.